

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 16. November 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 113.) Kirchliche Veranstaltungen am Tage nach nächtlichem Fliegeralarm. — (Nr. 114.) Steuerfreiheit kirchlicher Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraussetzungen. — (Nr. 115.) Kinderzuschlag für Stiefkinder. — (Nr. 116.) Vereinheitlichung des Pachtnotrechts. — (Nr. 117.) Bibelwoche 1940. — (Nr. 118.) Kollekte für die kirchliche Frauenarbeit am 4. Advent, dem 22. Dezember 1940. — (Nr. 119.) Urkunde über Änderung der Kreisgrenzen der Kirchentreise Greifenberg und Cammin. — (Nr. 120.) Urkunde über Aufhebung einer bestehenden Pfarrstelle und pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden. — (Nr. 121.) Urkunde über die Veränderung der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Zugehörigkeit der Ortschaft Groß Petershagen, Kreis Greifswald. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 122.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1940.

(Nr. 113.) Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Der Führer hat angeordnet, daß tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm nicht vor 10 Uhr stattfinden dürfen. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren und das Nötige sogleich zu veranlassen.

In Urschrift gez.: K e r r l.

(L. S.)

Im Auftrage:

gez.: Dr. S t a h n, Ministerialdirigent.

Lgb. VI Nr. 3200.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1940.

(Nr. 114.) Steuerfreiheit kirchlicher Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraussetzungen.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen 1939 Seite 206 ff. und Seite 233 sowie 1940 Seite 131 geben wir bekannt, daß die Frist zur Einreichung des Beschlusses zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Satzung (zuletzt 31. Dezember 1940) inzwischen durch den Runderlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 29. Juli 1940 — S. 1291 — 180 III R — bis zum 31. Dezember 1941 verlängert worden ist (abgedruckt Reichsteuerverblatt 1940 Seite 696 unter Nr. 586).

Trotz dieser Fristverlängerung wird in den in Betracht kommenden Fällen schon jetzt das Erforderliche in Angriff zu nehmen sein. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß durch den Runderlaß vom 18. Januar 1940 — S. 1291 — 131 III R — die Bestimmungen des Runderlasses vom 15. Juli 1939 (abgedruckt im KAMBl. 1939 S. 206 ff.) auch auf die kirchlichen Körperschaften ausgedehnt worden sind: Die Kirchengemeinden haben also Satzungen zu errichten, wenn sie ein besonderes Zweckvermögen verwalten und dafür Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen. Eine Satzung ist in diesen Fällen dann nicht erforderlich, wenn das Zweckvermögen nur bis zu 10 000 RM. beträgt und wenn der Ertrag des Zweckvermögens 500 RM. jährlich nicht übersteigt.

Lgb. IX Nr. 3083.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1940.

(Nr. 115.) Kinderzuschlag für Stiefkinder.

Der nachstehende Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 9. 1940 (RGBl. 1940 S. 244) gilt sinngemäß auch für den Pfarrerstand.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Finanzen

A 4490—13502 IV

RBB. S. 244

Berlin, den 20. September 1940.

Nach der Neufassung der Nr. 65 Abs. 2 Satz 2 BB. (RBB. 1940 S. 139 ff.) kann der Kinderzuschlag für Stiefkinder nur gezahlt werden, sofern nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird.

Überwiegend wird der Unterhalt von anderer Seite gewährt, wenn die Kosten des tatsächlichen Unterhalts (§§ 1610, 1708 BGB.) mehr als zur Hälfte von anderer Seite getragen werden. Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten alle Zahlungen für das Stiefkind, z. B. auch Waisenrenten, Zusatzrenten usw. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und davon oder von den Einkünften aus dem Vermögen der Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Kindes von weniger als monatlich 40 RM. bleibt unberücksichtigt.

Wann der Unterhalt von anderer Seite ganz oder überwiegend gewährt wird, läßt sich bei der Verschiedenheit des Maßes des Unterhalts nicht allgemein bestimmen, hängt vielmehr von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab.

Ist durch Urteil, durch Vergleich usw. die Art und das Maß des zu gewährenden vollen Unterhalts rechtskräftig festgestellt und wird der Unterhaltsanspruch demgemäß erfüllt, so ist für die Gewährung des Kinderzuschlags für das Stiefkind im allgemeinen kein Raum.

In den sonstigen Fällen der Unterhaltsleistung von anderer Seite wird wie folgt verfahren:

- a) Bei Leistungen von weniger als monatlich 10 RM. wird unterstellt, daß die überwiegenden Kosten des Unterhalts für das Kind von dem Beamten (Stiefvater) getragen werden.
- b) Bei Leistungen von monatlich 10 RM. bis zu monatlich 40 RM. wird geprüft, in welchem Verhältnis der Aufwand des Stiefvaters zu dem des Unterhaltsverpflichteten oder des an seiner Statt Unterhalt Gewährenden steht.
- c) Bei Leistungen von monatlich 40 RM. und mehr wird im Regelfall angenommen, daß der Unterhalt ganz oder überwiegend von anderer Seite gewährt wird.

Werden Unterhaltsbeiträge von ein und demselben Unterhaltspflichtigen usw. für mehrere Stiefkinder des Beamten geleistet, so wird zunächst ermittelt, ob durch den Gesamtbetrag der Leistungen die Unterhaltskosten aller Stiefkinder ganz oder überwiegend gedeckt werden; anderenfalls wird geprüft, ob dadurch zum mindesten die Unterhaltskosten für einen Teil der Stiefkinder ganz oder überwiegend gedeckt werden.

Unterhaltsbeiträge für Stiefkinder, die an sich nicht mehr kinderzuschlagsfähig sind, z. B. weil sie die Schul- oder Berufsausbildung beendet haben, bleiben dabei außer Ansatz.

Beispiel A:

Ein Beamter hat drei Stiefkinder unter sechzehn Jahren, für die von dem leiblichen Vater zusammen monatlich 130 RM. gezahlt werden. Dadurch werden die Unterhaltskosten für die drei Stiefkinder ganz oder überwiegend bestritten.

Die Kinderzuschläge können nicht gewährt werden.

(Wenn die Stiefkinder über sechzehn Jahre alt wären, könnte der Kinderzuschlag auch deshalb nicht gewährt werden, weil das eigene Einkommen der Kinder monatlich 40 RM. oder mehr beträgt.)

Beispiel B:

Ein Beamter hat drei Stieffinder unter sechzehn Jahren, für die von dem leiblichen Vater monatlich 85 RM. gezahlt werden. Dadurch werden die Unterhaltskosten für mindestens zwei Stieffinder ganz oder überwiegend gewährt.

Der Kinderzuschlag kann in diesem Fall für ein Kind gezahlt werden.

Entsprechend ist auch in den Fällen zu verfahren, in denen der Gesamtbetrag der Unterhaltsleistungen nach Vereinbarung auf die einzelnen Stieffinder formal aufgeteilt wird.

Stieffinder, für die nach den bisherigen Vorschriften bis Ende März 1940 der Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder hätte gezahlt werden können, werden bei der Bestimmung des Satzes des Kinderzuschlags für die noch kinderzuschlagfähigen Kinder des Beamten (Stiefvaters) mitgezählt.

Soweit nach dem Inkrafttreten der Neufassung der Nr. 65 Abs. 2 Satz 2 BB. (1. April 1940) bisher anders verfahren worden ist, kann von einer Rückforderung überhöbener Beiträge abgesehen werden.

Lgb. III Nr. 923.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 19. Oktober 1940.

(Nr. 116.) Vereinheitlichung des Pachtnotrechts.

Wir machen aufmerksam auf die neue Reichspachtzuschußordnung vom 30. Juli 1940, abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1065 ff.

Nach dieser Verordnung, deren wesentliche Bestimmungen wir am Schluß dieser Veröffentlichung bekanntgeben, haben beide Parteien die Möglichkeit, durch das Pachtamt den Vertrag verlängern, einen volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigten Vertrag aufheben oder seinem Inhalt nach, insbesondere in bezug auf den Pachtpreis abändern zu lassen.

Sollten von seiten eines Pächters ein entsprechendes Verfahren bei einem Pachteinigungsamt anhängig gemacht werden, so ist uns umgehend zu berichten, damit wir die Kirchengemeinden sachgemäß beraten und gegebenenfalls zu den Terminen einen Vertreter, nach Möglichkeit unseren landwirtschaftlichen Sachverständigen, entsenden können. In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, daß die Bestimmung des § 8 Abs. 2 der Verordnung, wonach bei einem Vergleich vor dem Pachteinigungsamt „die Genehmigung einer anderen Behörde . . . nicht mehr erforderlich“ ist, sich offenbar lediglich auf die Genehmigung durch staatliche Behörden bezieht, während die kirchenaufsichtliche Genehmigung dadurch nicht berührt wird. Dementsprechend weisen wir die Kirchengemeinden an, Vergleiche vor den Pachteinigungsämtern stets nur „vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ abzuschließen und diesen Vorbehalt in das Vergleichsprotokoll aufnehmen zu lassen.

Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtzuschußordnung)*).

Vom 30. Juli 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 685) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt.**Pachtzusch.****§ 1.****Gegenstand des Pachtzusch.**

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Landpachtverträge, die Fischereipachtverträge und die Jagdpachtverträge.

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(3) Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

(5) Fischereipachtverträge sind Verträge, durch die Fischereirechte verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nutzung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(6) Jagdpachtverträge sind Verträge, durch die die Ausübung des Jagdrechts nach den §§ 12 und 13 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) übertragen wird.

§ 2.

Unabhängigkeit.

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte nicht verzichten. Vereinbarungen, nach denen einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, sind unwirksam.

(2) Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist unzulässig.

§ 3.

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen.

(1) Das Pachtamt kann bei Land- und Fischereipachtverträgen auf Antrag

1. eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrags auf angemessene Zeit festsetzen,
2. einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
3. einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.

(2) Das Pachtamt soll eine Anordnung nach Abs. 1 nicht treffen, wenn

1. der Pächter zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes nicht geeignet ist;
2. der Pachtgegenstand von einer obersten Reichsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle für Zwecke benötigt wird, für die die Enteignung zulässig ist, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird;
3. der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will; wird durch den Verlust des Pachtgegenstands dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so gilt dies nur, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstands für den Verpächter oder das Familienmitglied von entscheidender Bedeutung ist;
4. die Verpachtung an den bisherigen Pächter einer gesunden Verteilung der Bodennutzung zuwiderläuft;
5. das mit dem Landpachtvertrag verbundene Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 4) rechtswirksam gelöst ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Pachtgegenstands vor, so kann das Pachtamt Anordnungen nach Abs. 1 für den übrigen Teil des Pachtgegenstands treffen; in diesem Falle soll es gleichzeitig den Pachtpreis neu festsetzen.

§ 4.

Spätere Kündigung.

Hat das Pachtamt eine Anordnung nach § 3 getroffen, so kann der Verpächter zu einem früheren als dem für die Beendigung des Pachtverhältnisses jetzt maßgebenden Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Pachtamts kündigen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt wäre oder wenn Umstände hervorgetreten sind, unter denen die Fortsetzung für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 5.

Änderung von Land- und Fischereipachtverträgen.

Das Pachtamt kann auf Antrag den Inhalt von Land- und Fischereipachtverträgen ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.

§ 6.

Vorzeitige Aufhebung von Landpachtverträgen.

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist. Dasselbe gilt, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter geschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Vertrags veranlaßt hat.

(2) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7.

Änderung von Jagdpachtverträgen.

Das Pachtamt kann bei Jagdpachtverträgen auf Antrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen.

§ 8.

Wirkung der Anordnungen.

(1) Der Inhalt der Anordnungen des Pachtamts nach §§ 3, 5 bis 7 und der vor ihm geschlossenen Vergleiche gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

(2) Trifft das Pachtamt eine Anordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 oder wird vor ihm ein Vergleich geschlossen, so ist die Genehmigung einer anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 955), für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 905).

II. Abschnitt.

Einrichtung der Pachtbehörden.

§ 9.

Pachtamt.

(1) Pachtamt ist das Amtsgericht.

(2) Es entscheidet durch einen Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Kreise sachkundiger Personen.

§§ 10 bis 16 pp.

III. Abschnitt.

Verfahren.

§ 17.

Grundsatz.

(1) Das Verfahren in Pachtzuschüssen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 36 dieser Verordnung.

§ 18.

Sachliche Zuständigkeit.

Für Pachtzuschüssen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig.

§ 19.

Örtliche Zuständigkeit.

(1) Örtlich zuständig ist das Pachtamt, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Pachtämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Pachtamt durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Pachtamt gehört. Ist das zuständige Pachtamt in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das übergeordnete Oberlandesgericht.

§ 20.

Antrag.

(1) Das Verfahren in Pachtzuschüssen wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Antragsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist nur der Landesbauernführer antragsberechtigt.

§ 21.

Antragsfristen.

(1) Der Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses (§ 3) ist nur zulässig, wenn er

1. im Falle der Kündigung eines Vertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung;
2. im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bei Verpachtung eines Hofes spätestens zwei Jahre, im übrigen spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrags;
3. im Falle des Vertragsablaufs aus anderen Gründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) spätestens zwei Monate nach Eintritt dieses Grundes beim Pachtamt eingeht.

(2) Der Antrag auf Änderung des Vertrags (§§ 5 und 7) ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vertragsjahres, für das die Änderung verlangt wird, beim Pachtamt eingeht.

(3) War der Antragsteller ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann das Pachtamt den Antrag nachträglich zulassen, wenn er binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt wird; das Pachtamt kann den Antrag ferner nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nach Ablauf des Vertrags, ist die nachträgliche Zulassung des Antrags ausgeschlossen. Die nachträgliche Zulassung des Antrags kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 22.

Ausschließung und Ablehnung von Beisitzern.

(1) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 23.

Vorbereitung der Entscheidung.

(1) Die außerhalb einer Sitzung erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende.

(2) Er hat die Angelegenheit so vorzubereiten, daß die Endentscheidung möglichst auf Grund einer Sitzung getroffen werden kann. Er kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere Termine festsetzen, Ladungen von Zugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen heranziehen, den am Verfahren Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen zu ergänzen, und das persönliche Erscheinen der Vertragsteile anordnen. Solche Maßnahmen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 24.

Mündliche Verhandlung.

(1) Ordnet der Vorsitzende die mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten an, so ist zu dem Termin der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, auch dann zu laden, wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Dies gilt nicht in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1.

(2) Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 25.

Anhörung der Beteiligten.

Wird nicht nach § 24 verfahren, so hat das Pachtamt vor der Entscheidung den am Verfahren Beteiligten und, außer in Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26.

Entscheidung.

Das Pachtamt entscheidet durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Pachtamts, der Sache und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Pachtamts sowie den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder ihren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 27.

Einstweilige Anordnung.

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag, solange eine Pachtchuzfsache bei ihm anhängig ist, das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Betriebes oder Grundstücks für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig regeln.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 28.

Vorentscheidung.

(1) Der Anordnung des Pachtamts nach § 27 kann eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Der Einspruch ist beim Pachtamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(4) Das Pachtamt gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Pachtamts ist endgültig.

§ 29.

Sofortige Beschwerde.

(1) Gegen Beschlüsse des Pachtamts, durch die eine der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Anordnungen getroffen oder durch die ein entsprechender Antrag oder die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 21 Abs. 3) abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist für die Vertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn bei entgeltlichen Verträgen das vereinbarte, bei unentgeltlichen Verträgen das ortsübliche Jahresentgelt den Wert von zweihundert Reichsmark übersteigt. Das Pachtamt soll die sofortige Beschwerde zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn es, bei der Auslegung einer Rechtsfrage von einer ihm bekannten Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eines Erbhofgerichts, des Reichsgerichts oder des Reichserbhofgerichts zu derselben Frage abweicht.

§ 30.

Beschwerdungsverfahren.

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 22 bis 28 entsprechend anzuwenden. Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen; ist einer von ihnen verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem anderen beamteten Richter unter dem Beschluß vermerkt.

(2) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 31.

Wirksamwerden und Bekanntmachung.

(1) Die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse des Pachtamts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie sind den Beteiligten und dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, von Amts wegen zuzustellen. Die Vertragsteile sind dabei über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über sofortige Beschwerden gegen die im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse des Pachtamts sind den Beteiligten zuzustellen und dem Kreis- und dem Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, in Abschrift mitzuteilen.

§ 32.

Entscheidung über die Kosten.

(1) In den Entscheidungen in der Hauptsache können zugleich am Verfahren Beteiligten die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter ganz oder teilweise auferlegt werden; dies soll geschehen, soweit der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch großes Verschulden veranlaßt hat. Dem Landes- und dem Kreisbauernführer sowie dem Gau- und dem Kreisjägermeister können die Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers oder des Kreis- oder Gaujägermeisters beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 33.

Festsetzung der Kosten.

(1) Die Kosten, über die nach § 32 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urundsbeamten der Geschäftsstelle des Pachtamts festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Anspruchs genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet der Vorsitzende des Pachtamts. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß über den Wiedereinzugsantrag der Vorsitzende des Pachtamts endgültig entscheidet.

§ 34.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

Die Entscheidungen des Pachtamts über die Kosten nach § 32 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des Vorsitzenden des Pachtamts über Erinnerungen nach § 33 Abs. 3.

§ 35.

Änderung des Geschäftswerts.

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstands festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend zu ändern; die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 36.

Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

IV. Abschnitt.

Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer und der Gau- und Kreisjägermeister.

V. Abschnitt.

Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz.

§ 38, 39 pp.

VI. Abschnitt.

Kosten.

§§ 40—50 pp.

VII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 51.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pachtchutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152), das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) und die dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) bleibt unberührt.

(2) Soweit auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) bei den Amtsgerichten Beisitzer bestellt sind, treten diese bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt an die Stelle der nach § 9 Abs. 2 und § 11 für Land- und Fischereipachtsachen zu bestellenden Beisitzer.

§ 52.

Anwendung auf beendigte Pachtverhältnisse.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er das Pachtverhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 4 finden auch Anwendung, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine dem § 3 Abs. 1 entsprechende Anordnung getroffen worden ist.

§ 53.

Anwendung in Entschuldungsfällen.

Soweit auf Grund der besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren die Dauer des Pachtverhältnisses oder die Leistungen des Pächters durch das Entschuldungsamt festgesetzt worden sind, können abweichende Anordnungen nach den §§ 5 und 6 nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts getroffen werden. Ist oder wird ein Entschuldungsverfahren anhängig, nachdem ein Antrag beim Pachtamt gestellt ist, so hat das Pachtamt sein Verfahren bis zur Erledigung des Entschuldungsverfahrens auszusetzen.

§ 54.

Behandlung früherer Entscheidungen in Erbhospachtsachen pp.

§ 55.

Behandlung anhängiger Pachtzuschüssen.

(1) Am 15. August 1940 bereits anhängige Pachtzuschüssen werden in dem Rechtszuge, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von dem Gericht, das mit ihnen befaßt ist, nach den bisherigen Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Pachtbehörden zu Ende geführt.

(2) Rechtsentscheide finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt. Anhängige Rechtsentscheidssachen sind an das gemäß § 15 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Landgerichts.

§ 56.

Kostenbeschwerde.

Die Beschwerde nach den §§ 34 und 46 Abs. 2 ist für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die für Beschwerden nach § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung geltende Wertgrenze übersteigt.

Berlin, den 30. Juli 1940.

Tab. XI Nr. 606.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. November 1940.

(Nr. 117.) Bibelwoche 1940.

Die Bibelwoche will zielbewußt die Willigen in der Gemeinde einheitlich schulen und dem Gemeindefern Lebenskräfte aus Gottes Wort vermitteln, die sich in Tat und Leben umsetzen. Die Bibelwoche ist wieder gründlich vorbereitet von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Volksmissionare. Handreichung für die Durchführung ist jedem Pfarrer zugegangen. Stücke aus der Apostelgeschichte stellen an sieben Abenden das Bild der Gottesgemeinde vor die Augen der Hörer.

Dieser Dienst bedeutet für den Pfarrer ein Stück ernstester Arbeit, von der er aber selber zuerst gesegnet sein wird. Groß wird die Belastung, wenn der Pfarrer nicht nur in einer Gemeinde diese Woche durchführt, sondern in all den Gemeinden, die er zur Zeit zu betreuen hat, die vielleicht weit entfernt liegen, und in denen kaum ein geeigneter Raum zu finden ist. Höchstes Pflichtbewußtsein und Bereitschaft zu gegenseitiger brüderlicher Hilfe werden Wege finden lassen.

Den Herren Geistlichen machen wir die Durchführung der Bibelwoche zur Pflicht.

Zwar ist die Woche vom 10.—16. November vorgesehen, um auch die große Einheit der ganzen evangelischen Kirche in dieser Arbeit darzustellen, doch wird in ländlichen Verhältnissen Pommerns der ganze Winter für diesen Dienst ausgenützt werden müssen.

Es sollen in diesem Jahr sieben Abschnitte aus der Apostelgeschichte behandelt werden. Zur Vorbereitung für die Pfarrer sind erschienen:

1. Credo in spiritum sanctum. (Preis 50 Pfennig),
2. Und bis an das Ende der Erde. (Preis 10 Pfennig).

Die Hefte sind den Pfarrämtern durch den Provinzialverein für Innere Mission zugestellt worden. Weitere Exemplare können gegebenenfalls von dort bezogen werden. Es wird sich empfehlen, daß die Geistlichen sich gemeinsam auf den Pfarrzusammenkünften in den Kirchenkreisen an Hand der vorliegenden Hefte für die Bibelwoche rüsten.

Für die Hand der Gemeindemitglieder ist das Heft „Die Gottesgemeinde“ (Preis 10 Pf.) bestimmt. Es ist möglichst frühzeitig — spätere Bestellungen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden — beim Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstraße 30, zu bestellen, der auch für sonstige Fragen betreffs Bibelwoche 1940 zur Verfügung steht.

Tab. VI Nr. 1009.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1940.

(Nr. 118.) Kollekte für die kirchliche Frauenarbeit am 4. Advent, dem 22. Dezember 1940.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 30. Oktober 1940 — EO. I 7190/40 II — angeordnet, daß am Sonntag, dem 22. Dezember (4. Advent) 1940, eine gesamtkirchliche Kollekte für die kirchliche Frauenarbeit einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Superintenden ten bis zum 20. Januar 1941 an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postsparkonto Nr. 1436 auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen. Die Lieferzettel sind uns einzureichen. Der Kollektenplan für 1940 ist entsprechend zu vervollständigen.

Lgb. III Ko Nr. 161.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Oktober 1940.

(Nr. 119.) Urkunde über Änderung der Kreisgrenzen der Kirchenkreise Greifenberg und Cammin.

Auf Grund des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (RG. u. VBl. 1922 S. 59) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur einstweiligen Regelung der verfassungsmäßig den Provinzialkirchenräten zustehenden Befugnisse vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1938 S. 15) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisherigen Grenzen der Kirchenkreise Greifenberg und Cammin werden in der Weise geändert, daß die bisher zum Kirchenkreise Greifenberg gehörige evangelische Kirchengemeinde Dorphagen zum Kirchenkreise Cammin gelegt wird.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Stettin, den 16. September 1940.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. XVI Nr. 899.

gez. D. W a h n.

„Von Staatsaufsicht wegen genehmigt.“

R ö s l i n, den 16. Oktober 1940.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez.: P e t e r s o h n.

(L. S.)

II a 33.

Lgb. XVI Nr. 534.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Oktober 1940.

(Nr. 120.) Urkunde über Aufhebung einer bestehenden Pfarrstelle und pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Artikels 46 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R. G. und V. Bl. 1922, S. 59) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur einstweiligen Regelung der verfassungsmäßig den Provinzialkirchenräten zu-

stehenden Befugnisse vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der deutschen Evangelischen Kirche 1938, S. 15) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Pfarrstelle Ribbekardt mit dem Sitz in Ribbekardt, umfassend die evangelischen Kirchengemeinden Ribbekardt und Dorphagen, wird aufgehoben.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Ribbekardt, Kirchenkreis Greifenberg, wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Wittenfelde und Stuchow, Kirchenkreis Greifenberg, unter dem Pfarrsitz in Wittenfelde, die evangelische Kirchengemeinde Dorphagen, Kirchenkreis Greifenberg, mit den evangelischen Kirchengemeinden Königsmühl und Benz, Kirchenkreis Cammin, unter dem Pfarrsitz in Königsmühl pfarramtlich verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Stettin, den 16. September 1940.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. XVI Nr. 899.

gez. D. W a h n.

„Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.“

Rö s l i n, den 16. Oktober 1940.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. P e t e r s o h n.

II a 33.

Lgb, XVI Nr. 534.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Oktober 1940.

(Nr. 121.) Urkunde über die Veränderung der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Zugehörigkeit der Ortschaft Groß Petershagen, Kreis Greifswald.

Auf Grund von Artikel 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird nach Anhörung der Beteiligten mit Genehmigung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Einwohner der Ortschaft Gr. Petershagen, Kreis Greifswald, werden aus der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kreis Greifswald, Pfarrbezirk Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, in die Kirchengemeinde Levenhagen, Kreis Greifswald, Pfarrbezirk Levenhagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, umgemeindet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Stettin, den 12. August 1940.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. D. W a h n.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Greifswald, den 20. September 1940.

Von Patronats wegen genehmigt.

(L. S.)

Der Rektor:

J. B.: gez. Unterschrift.

Lgb. X Nr. 1254.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 4. Oktober 1940.

(L. S.)
II 1 St.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

gez. D. W a h n.

Lgb. X Nr. 577.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Am 15. September 1940 in der Lutherkirche zu Swinemünde der Pfarramtskandidat Erich Schmidt zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Swinemünde.

Am 24. September 1940 in der St.-Peter- und Paul-Kirche zu Stettin folgende Pfarramtskandidaten:

1. Heinz Czaja zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger für Groß Jestin, Kirchenkreis Kolberg,
2. Gottfried Mühlenbeck zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger für Tribsees, Kirchenkreis Grimmen,
3. Erwin Rewald zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger für Jven, Kirchenkreis Anklam.

2. Auszeichnungen:

- a) Es wurde verliehen: dem Unteroffizier Johannes Schmidt, Superintendent in Anklam, und
- b) dem Unteroffizier Willi Kleber, Hilfsprediger, das Eisene Kreuz 2. Klasse.
- c) Dem Oberleutnant Osterwald, Pfarrer in Kolberg, die Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse.
- d) Dem Feldwebel Kunst in Henkenhagen, Kirchenkreis Kolberg, am 30. August 1940 das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Oktober 1940 — E. O. V 1077/40 — hat der Pfarrer Robert Badke in Ronin (Reichsgau Wartheland) auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Wolfgang Schmidt, bisher in Stettin, Wartburg-Kirchengemeinde, zum Pfarrer in Boldekow, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Oktober 1940.
- b) Der Hilfsprediger Erwin Bedmann, bisher in Bast, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Bast, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Juli 1940.
- c) der Pastor Walter Knieß, bisher in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pastor in Bütow-Damsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum 1. Oktober 1940.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die (frühere 2.) Pfarrstelle in Schivelbein, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, die Stadt Schivelbein, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle an der Schlossgemeinde in Stolp in Pommern, Kirchenkreis Stolp-Stadt, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Gr. Rakitt, Kirchenkreis Stolp-Mittstadt, patronatsfrei, ist zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Wukig, Kirchenkreis Tempelburg, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und sofort wieder zu besetzen. Der neue Stelleninhaber wird zu freikirchlichen Aufgaben herangezogen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron von Wukig, Geh. Reg.-Rat a. D. Grüneisen in Wukig (über Falkenburg i. Pom.) zu richten.

6. Erledigte Kirchenmusikerstelle:

Die Stelle des Organisten und Kirchenchorleiters in der evangelischen Kirchengemeinde Kallies, Kreis Dramburg, ist sofort neu zu besetzen (hauptberuflich im Angestelltenverhältnis). Gehalt monatlich 100 RM., dazu monatlich 40 RM. für Kirchenbucharbeit, die mitzuübernehmen ist. Ferner ist für 350 RM. jährliche Entschädigung der Organistendienst in der Nachbargemeinde Zuchow mitzuversetzen. Nebenverdienst außerdem durch Klavierunterricht möglich. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Mittleres kirchliches Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erforderlich. Musikunterrichtserlaubnis erwünscht. Erneuerte Orgel vorhanden. Bewerbungen innerhalb 30 Tagen an den Gemeindefkirchenrat.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf die Handreichung für die kirchliche Winterarbeit 1940/41 des Evangelischen Bundes weisen wir empfehlend hin. Die Handreichung ist zum Preise von 1 RM. zu beziehen vom Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35, Hansemannstraße 6 (Postcheckkonto Berlin 150 872).

2. a) Paul Althaus: Die Wahrheit des kirchlichen Osterglaubens. Einspruch gegen Emanuel Hirsch, 80 Seiten, 1940. Preis 2 RM. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.

b) Hans Krefel: Luther und der heilige Christ. Ein deutsches Weihnachtbüchlein. 32 Seiten, 1940. Preis 0,40 RM. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.

c) Luther: Mitteilungen der Luthergesellschaft, Herausgeber D. Th. Knolle. Jährlich drei Hefte. Jedes Heft ca. 48 Seiten, Preis kart. 1,— RM.

Soeben erscheint: 22. Jahrgang 1940 Heft 1, 48 Seiten. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. Preis kart. 1,— RM.

d) Die Preussische Hauptbibelgesellschaft in Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer Nr. 3, hat auf Anregung der Wehrmachtsseelsorge einen Bibelteil „Das Evangelium nach Markus“ mit Erläuterungen herausgebracht. Wir weisen empfehlend darauf hin. Bestellnummer 341.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1940.

(Nr. 122.) Familienforschungen.

- a) Gesucht: Sterbeurkunde des Siebmachers und Scherenschleifers Friedrich Ludwig Jeschke, nach 1832 gestorben. Derselbe heiratete 1804 in Pyritz die Dorothee Henriette Held, ist aber nach 1815 von Pyritz fortgezogen. In Betracht kommen die Gegenden um Pyritz und anscheinend um Stettin/Altdamm. Außer der festgesetzten Gebühr wird 3,— RM. Sondergebühr gezahlt.

Jeschke, Oberpfarrer in Wettin a/Saale über Halle/Saale.

Tgb. K. Nr. 2088 II.

- b) Gesucht wird der Geburtsort der Johanna Louise Hasse, wohnhaft zu Dorfstadt, die am 24. Mai 1839 im Alter von 20 Jahren zu Goldbeck b. Bublitz mit dem 22 Jahre alten Friedrich Wilhelm Christoph Paris die Ehe einging. Vater der Hasse war der Pächter Johann Hasse, wohnhaft zu Dorfstadt. Wahrscheinlicher Geburtsort im Bezirk Bublitz, Belgard, Röslin.

Wilh. Ede, Berlin O 112, Niederbarnimstraße 13.

Tgb. K. Nr. 2053 II.

- c) George Ernst Fischer, ev., geb. wo und wann? (etwa 1770 Kreis Kolberg i. Pom.), gest. am 9. 1. 1837 in Groß Reichow, Kreis Belgard i. Pom. Ökonomieverwalter daselbst; getraut wo und wann? (um 1800) mit Dorothea Sophia Vorkenhagen, geb. 12. 11. 1767 Necklin, Kreis Kolberg, gest. wo und wann? Ersteinsender der Geburts- und Heiratsurkunde von George Ernst und der Sterbeurkunde von Sophie Fischer je 10,— RM. Keine Nachnahme.

Oberregierungsrat Fischer, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 44.

Tgb. K. Nr. 2168.

- d) 20 RM. Sondergebühr je Urkunde, keine Nachnahme. Gesucht:
1. Taufurkunde des Johann Friedrich Görlik (Goerlik, Gerlik), ev., ab 1781 in Diensten des Großkanzlers Frhr. v. Carmer, ab 1788 beim Kammergericht in Berlin und ab 1791 beim Konsistorium in Stettin, gestorben im August 1798 in Stettin im Alter von 46 Jahren.
 2. Taufurkunde der Wilhelmine Görlik, ev., geboren zwischen 1795 und 1799, Tochter des Johann Friedrich Görlik und der Juliane Glawe.
 3. Taufurkunde des Jacob Cuno Brasch, ev., in den Jahren 1750 bis 1754 Amtmann in Nekeband (Meckl.) und bis zu seinem Tode im Jahre 1758 in Köpernik bei Rheinsberg.
 4. Traurkunde des Jacob Cuno Brasch mit Catharina Dorothea, geb. Georgi, verw. Schönermark. Die Trauung hat in der Zeit zwischen 1740 und 1750 stattgefunden. Paul Görlik, Obergeringenieur a. D., in Hammertal Süd über Hattingen (Ruhr).

Tgb. K. Nr. 2205 II.

- e) Thimm, (Timm, Thym), verheiratete Hannemann, Chr. Friedr. Erdm. Luise (Elisabeth), geb. um 1810, wo und wann?, gest. 7. 1. 1864 in Jakobshagen, Kreis Saackig; ihre Mutter: Ratke (Radke, Rathke), Dorothea Christine (Elisabeth), getraut 22. November 1798 in Rarkow bei Freienwalde, Kreis Saackig; wo ist sie geboren, wo gestorben, wer sind ihre Eltern?
- Timm, Christian, Bauer, getraut um 1765 mit Fischer, Catharina, wo sind sie geboren und wo gestorben, wo sind die Eltern?

Hannemann, Christian Friedrich, getraut um 1800/1804 mit Wiemann (Wiehmann),
 Anna Dorothea, wo sind beide getraut, wo geboren um 1770/1780, wer sind ihre Eltern?
 Margarete Kurzweg, geb. Pahl, Numa in Thüringen.

Egb. K. Nr. 2216 I.

f) Ich suche dringend in Pommern:

den Geburtsort von Michael Dubke, ca. 4. 5. 1804 geb.,

„ „ „ Johann Friedrich Dubke, ca. 1764 geb.,

„ „ „ Charlotte Louise Quandt, ca. 1763 geb.,

„ Ort der Trauung der beiden Letztgenannten (Datum unbekannt),

„ Geburtsort von Christian Friedrich Schulz (gest. 1818 zu Anklam),

„ „ „ Friederica Caroline Dorothea Schlämmern (1. 6. 1798 getraut zu
 Anklam),

„ Sterbeort von Friederica Caroline Dorothea Schulz, geb. Schlämmern (Datum
 leider ganz unbekannt), nach 1798 in der Anklamer Gegend gestorben.

Die Anschriften bitte ich an Frau Eva Kühnel-Dubke, Stettin, Schillerstraße 1.

Egb. K. Nr. 2217.